

Wir informieren

Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Wer eine Zeitlang einen Angehörigen pflegt, erwirbt damit – bescheidene – Rentenansprüche. Außerdem erhält er Arbeitslosengeld, wenn er nach der Pfl egetätigkeit nicht gleich eine Stelle findet. Darüber hinaus ist die Pflegeperson bei den pflegebedingten Tätigkeiten über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Rentenversicherung

Wenn Sie die Absicht haben, Ihre berufliche Tätigkeit zu reduzieren oder ganz für die Pflege eines Angehörigen aufzugeben, berücksichtigen Sie, dass dies Auswirkungen auf Ihre Rente hat. Zwar übernimmt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge; diese fallen aber häufig geringer aus als bei einer Berufstätigkeit. Andererseits können Personen, die bisher nicht erwerbstätig waren und daher nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben, mit der Pflege Rentenansprüche erwerben.

Für Pflegepersonen, die an mindestens zwei Tagen in der Woche insgesamt zehn Stunden oder länger eine oder mehrere Pflegebedürftige pflegen und außerdem nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig sind, übernimmt die Pflegekasse in Abhängigkeit des Pflegegrades und des Pflegearrangements Rentenpflichtbeiträge. Bei Rentner/-innen ist eine Rentenversicherung ausgeschlossen.

Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 5 selbst zu Hause pflegen, erhalten den vollen Rentenbetrag (100 Prozent der jährlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung). Mit absteigendem Pflegegrad sinkt der Rentenbetrag, ebenso wenn eigene Pflege und Pflegedienst kombiniert werden oder wenn ein Pflegedienst die Pflege übernimmt.

Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen in Prozent der monatlichen Bezugsgröße			
	ausschließlich Bezug von Pflegegeld	Kombinationsleistung	ausschließlich Pflegesachleistung
Pflegegrad 1	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Pflegegrad 2	27,00 %	22,95 %	18,90 %
Pflegegrad 3	43,00 %	36,55 %	30,10 %
Pflegegrad 4	70,00 %	59,00 %	49,00 %
Pflegegrad 5	100,00 %	85,00 %	70,00 %



Die Ermittlung der oben genannten Voraussetzungen im Einzelfall obliegt dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Im Rahmen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK werden die Angaben zu Pflegezeiten und Pflegeaufwand erfasst. Die Feststellung der Pflegezeiten und des Pflegeaufwands der Pflegeperson sowie bei Mehrfachpflege des Einzel- und Gesamtpflegeaufwands übernimmt die Pflegekasse. Es werden die schlüssigen Angaben der Pflegeperson zugrunde gelegt. Die Feststellung ist der Pflegeperson auf Wunsch zu übermitteln.

Die Versicherungspflicht besteht auch bei kurzzeitigen Unterbrechungen, wie z. B. vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Pflegebedürftigen, während des Erholungsurlaubs der Pflegeperson von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr, während der ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitation sowie für die Dauer der häuslichen Krankenpflege.

Bitte beachten Sie: Als Pflegeperson haben Sie auch die Möglichkeit, mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente zu erfüllen. Es handelt sich bei den für die Pflege geleisteten Rentenbeiträgen um sogenannte Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bezug einer vorzeitigen Rente wegen Erwerbsminderung setzt unter anderem voraus, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Diese können mit der Pfllegetätigkeit erreicht werden.

Arbeitslosenversicherung

Wer vor seiner Pfllegetätigkeit berufstätig war oder Arbeitslosengeld bezogen hat und an mindestens zwei Tagen in der Woche insgesamt zehn Stunden oder länger eine oder mehrere Pflegebedürftige pflegt, für den übernimmt die Pflegekasse während der Dauer der Angehörigenpflege die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in Höhe der halben monatlichen Bezugsgröße. Sie können so nach dem Ende Ihrer Pfllegetätigkeit Arbeitslosengeld und Arbeitsförderungsmaßnahmen beantragen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden allerdings nicht gezahlt, wenn Sie bereits Beiträge zahlen - z. B. aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung, die Sie weiterhin neben Ihrer Pfllegetätigkeit ausführen.

Unfallversicherung

Nach dem Pflegeversicherungsgesetz stehen nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die an mindestens zwei Tagen in der Woche insgesamt zehn Stunden oder länger eine oder mehrere Pflegebedürftige pflegen, während der pflegerischen Tätigkeit unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Pflege eines Pflegebedürftigen begründet leider keinen Anspruch auf Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Für den Fall, dass Sie sich nicht im Rahmen der Familienversicherung mitversichern können, besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.